

Potsdam, den 6. November 2002

Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe im Rahmen der Sozialhilfe für das Jahr 2002

Die Weihnachtsbeihilfe ist zur Deckung eines erhöhten notwendigen Lebensbedarfs im Sinne des § 12 i. V. m. § 21 Abs. 1a Nr. 7 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren.

Die Weihnachtsbeihilfe im Land Brandenburg wird für das Jahr 2002 für Empfänger von Sozialhilfe, im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sozialhilfeträger, soweit sie die Hilfestellung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung nach § 2 Abs. 2 AG-BSHG wahrnehmen, wie folgt festgesetzt:

62,38 € für Haushaltsvorstände und Alleinstehende,

31,19 € für Haushaltsangehörige,

31,19 € für Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen.

Für Hilfeempfänger, die in Einrichtungen außerhalb des Landes Brandenburg untergebracht sind, richtet sich die Höhe der Weihnachtsbeihilfe nach der örtlichen Regelung.

Gleichartige Leistungen aus Anlass des Weihnachtsfestes, die auf gesetzlicher, vertraglicher oder freiwilliger Grundlage erfolgen, sind in voller Höhe auf die Weihnachtsbeihilfe anzurechnen.

Als Empfänger von Weihnachtsbeihilfen kommen in Betracht:

Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,

Hilfebedürftige, deren Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt (110 vom Hundert des Regelsatzes und Kosten der Unterkunft sowie eventuelle Mehrbedarfzuschläge),

Personen, die ganz oder teilweise auf Kosten der Sozialhilfe in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen leben.

Es ist sicherzustellen, dass die Weihnachtsbeihilfe zum 01. Dezember 2002 zur Auszahlung gelangt.

Ich empfehle den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg als örtliche Sozialhilfeträger, die Weihnachtsbeihilfe im Interesse eines einheitlichen Vorgehens in dem Bereich, der als pflichtigen Selbstverwaltung durchgeführten Sozialhilfe, ebenfalls in der o. a. Höhe zu gewähren.

Im Auftrag


Schafft